



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Deutsche Demokratische Republik

Achte Durchführungsbestimmung¹⁾ zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens. – Vom 14. April 1962 (GBl. II 1962, 28/255) (Betrifft: Jagdgebiete, Aufgaben des Jagdleiters, Jagdausübung, Aufgaben der Jagdgesellschaft, Ausstellung der Jagderlaubnis, Jagdprüfung, Erwerb, Besitz, Verwaltung und Registrierung von Jagdwaffen und -munition, Verwendung von Jagdwaffen, Reparaturen und Veränderungen an Jagdwaffen sowie Herstellung und Veränderungen von Jagdmunition, Abschlußregelung, Abschlußnachweis, Regelung der Wilddichte, Jagdbare Tiere, Jagd- und Schonzeiten, Wildverwertung, Versicherungsschutz.)

Anmerkung: Damit sind jetzt sämtliche vorhergehenden Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

Australischer Bund

(Neu-Süd Wales, Victoria, Tasmanien, Queensland, Süd- und Westaustralien sowie Northern Territory)

Pflanzenschutz-Durchführungsbestimmungen (Quarantine [Plants] Regulations). Zusammenfassung der Statutory Rules⁴⁾

16. Behandlung oder Aussortieren von Pflanzen und Waren

(Fortsetzung)

- a) Die Früchte, Gemüse, Nüsse, Getreide, Hülsenfrüchte oder anderen Sämereien sind – entsprechend der Anweisung eines Pflanzenschutzsachverständigen – zu einer Quarantänestation oder einer anderen zugelassenen Stelle zu verbringen.
- b) Alle derartigen Früchte, Gemüse, Nüsse, Getreide, Hülsenfrüchte oder anderen Sämereien, die nach Ansicht des Pflanzenschutzsachverständigen ausreichend behandelt, sortiert oder gereinigt wurden, sind – mit Ausnahme von Bananen, die unverpackt geliefert werden können – in saubere Kisten, Säcke oder andere Umhüllungen zu verpacken, die vom Importeur zu stellen sind, dem dann auf Grund einer vom Pflanzenschutzsachverständigen ausge-

stellten Verfügung die Ware ausgeliefert werden kann.

- c) Alle Kisten, Säcke oder sonstigen Verpackungsmaterialien, die befallene Früchte, Gemüse, Nüsse, Getreide, Hülsenfrüchte oder andere Sämereien enthalten haben, sind vor der Auslieferung den Vorschriften entsprechend bzw. in einer nach Ansicht des Leitenden Quarantänebeamten ausreichenden Weise zu entseuchen oder zu vernichten bzw. nach Anweisung des Director of Quarantine anderweitig unschädlich zu machen.
- d) Alle Früchte, Gemüse, Nüsse, Getreide, Hülsenfrüchte oder anderen Sämereien, die sortiert wurden und von einem Pflanzenschutzsachverständigen als befallen angesehen werden, können auf Kosten des Importeurs und auf Weisung des Ministers wieder verladen und ausgeführt oder vernichtet bzw. vorschriftsmäßig für Saatzwecke unbrauchbar gemacht werden.
Samen eines als schädlich erklärten oder einführverbotenen Unkrauts sind auf Kosten des Importeurs zu vernichten oder vorschriftsmäßig bzw. in der Weise und an der Stelle, die von dem Leitenden Quarantänebeamten festgesetzt werden kann, für Saatzwecke unbrauchbar zu machen.

- e) Sofern ein Pflanzenschutzsachverständiger nicht entscheidet, daß die Arbeiten auf Kosten des Importeurs durch das Department durchgeführt werden, muß der Importeur die gesamten Transportmittel und Hilfskräfte für die Behandlung, das Sortieren, Verlesen, Reinigen oder Neuverpacken aller importierten Früchte, Gemüse, Nüsse, Getreide, Hülsenfrüchte oder anderen Sämereien bzw. Waren stellen.

17. Jede in diesen Durchführungsbestimmungen nicht anderweitig genannte Pflanze³⁾ ist für die Zeit, die der Leitende Quarantänebeamte unter Berücksichtigung der Art und des Zustandes der Pflanzen sowie ihres Herkunftsortes für notwendig hält, in Quarantäne zu halten.

18. Verbringen befalleener Waren in Quarantäne

Alle importierten Waren, bei denen Befall mit schädlichen Insekten, Krankheiten oder Pilzen fest-

¹⁾ 7. DB Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 11, S. 33

²⁾ Amtl. Ffl. Best. d. Biolog. Bundesanstalt, N. F. Bd. XV, H. 3, S. 121

³⁾ vgl. Proclamations Nr. 9 P., 19 P., 24 P., 25 P., 29 P., 30 P., 47 P. in den folgenden Beilagen

gestellt wird, können – wenn es vom Leitenden Quarantänebeamten angeordnet wird – in Quarantäne verbracht und unter Aufsicht eines Pflanzenschutzsachverständigen in einer Quarantänestation, einer Quarantänesammelstelle oder einer anderen zugelassenen Stelle behandelt werden.

19. Vom Importeur zu übernehmende Kosten

20. Überwachungsgebühren

20 A. Schädliche Tiere und Pflanzen

(1) In den Fällen, in denen der Direktor Kenntnis von dem Vorhandensein eines schädlichen Tieres oder einer schädlichen Pflanze auf einem Schiff erhält, muß er dem Kapitän des Schiffes mitteilen, daß das Tier oder die Pflanze – je nach dem – schädlich ist.

(2) Niemand darf von einem Schiff ein schädliches Tier oder eine schädliche Pflanze an Land bringen oder zulassen, daß sie an Land gebracht werden.

(3) In den Fällen, in denen ein schädliches Tier oder eine schädliche Pflanze auf einem Schiff festgestellt wird, kann der Direktor das Schiff unter Quarantäne stellen lassen oder die Behandlung des Schiffes und aller Frachten, die sich auf dem Schiff befinden oder aus dem Schiff bereits ausgeladen wurden, auf solche Art und mit den Mitteln anordnen, die nach Ansicht des Direktors die Vernichtung aller schädlichen Tiere oder Pflanzen auf dem Schiff oder in den Frachten gewährleisten.

(4) Ist ein Frachtgut aus einem Schiff ausgeladen worden, auf dem schädliche Tiere oder Pflanzen festgestellt worden sind, kann der Direktor alle für notwendig erachteten Maßnahmen zur Vernichtung der schädlichen Tiere oder Pflanzen treffen, die in den Frachten sind bzw. waren oder die von dem Schiff entkommen sind; zu diesem Zweck kann er – ohne Einschränkung der vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes – anordnen, daß jedes Gelände oder jedes Gebäude, wo die Frachten lagern oder gelagert waren, und jedes Gelände oder jedes Gebäude, wo sich nach seiner Ansicht die schädlichen Tiere oder Pflanzen nunmehr in Freiheit befinden können, auf solche Art und mit den Mitteln behandelt wird, die die völlige Vernichtung der schädlichen Tiere oder Pflanzen gewährleisten.

(5) Bei der Anordnung einer Behandlung nach dieser Vorschrift kann der Direktor Begasung, Desinfektion (Tauchen), Besprühen, Bestäuben oder jedes andere Verfahren vorschreiben; er kann ferner anordnen, daß die Behandlung mit solchen Chemikalien, Stoffen oder Verfahren durchgeführt wird, die er nach den besonderen Umständen des Falles für die wirksamsten und geeignetsten hält.

(6) In den Fällen, in denen der Direktor eine Behandlung gemäß dieser Vorschrift angeordnet hat, muß die Behandlung auf Kosten des Kapitäns durchgeführt werden.

(7) In dieser Vorschrift bedeutet „schädliches Tier oder schädliche Pflanze“ jede Gattung oder Art jeglicher Familie des Tier- und Pflanzenreiches, die nach Ansicht des Direktors Pflanzen schädigt oder vernichtet, dies möglicherweise tut oder tun kann bzw. die zu einer Plage für die Pflanzen werden kann⁴⁾.

21. Zeugnisse, Genehmigungen usw.

Jeder, der importierte Pflanzen an Land bringen will, muß gleichzeitig mit der gemäß Abschnitt 4 erfor-

^{*)} (*Brassica oleracea* ssp. *gemmifera*)

⁴⁾ vgl. Proclamations Nr. 4 P., 5 P., 21 P., 22 P., 45 P., 46 P. in den folgenden Beilagen

derlichen Mitteilung auch die folgenden Erklärungen, Zeugnisse, Angaben und Genehmigungen⁵⁾ beibringen und die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

A. Bananen von den Fidschi-Inseln

B. Zitrusfrüchte

C. Kartoffeln vgl. Abschnitt 21 D

D. Äpfel aus Neuseeland

E. Gemüse

- (1) Bei Gemüse aus allen Ländern (außer Kohlrüben aus Neuseeland) ein von einem verantwortlichen Sachverständigen des Department of Agriculture des Ursprungslandes ausgestelltes und unterzeichnetes Zeugnis, auf dem die Gemüse näher bezeichnet sind, die Menge genau angegeben ist und bescheinigt wurde, daß
- a) sie in dem genannten Land gewachsen sind;
 - b) der Kleine Kohlweißling (*Pieris rapae* L.) in dem Teil des Landes, in dem die Gemüse gewachsen sind, nicht vorkommt;
 - c) sie vor dem Versand untersucht und frei von *Pieris rapae* L. befunden wurden;
 - d) sie im Ursprungsland in saubere, neue Packmaterialien verpackt wurden.

- (1 A.) Bei Kohlrüben aus Neuseeland ein von einem verantwortlichen Sachverständigen des dortigen Department of Agriculture ausgestelltes und unterzeichnetes Zeugnis, in dem bescheinigt wurde, daß die Rüben geköpft, von Wurzeln befreit, gewaschen und in neue Säcke verpackt wurden.

- (2) Im Sinne dieses Unterabschnittes bedeutet „Gemüse“ Grünkohl, Brokkoli,^{*} Rosenkohl, Kopfkohl, Blumenkohl, Markstammkohl, Meerrettich, Kohlrabi, Rettich, Raps, Kohlrübe, Rübren oder jedes andere Gemüse aus der Familie der Kreuzblütler einschließlich Salat.

F. Sämereien

- (1) In diesem Abschnitt bedeutet, sofern eine gegenteilige Absicht nicht erkennbar ist:

„Bohnsensamen“ Samen einer Art oder einer Abart der Gattung *Phaseolus* (einschließlich Kulturformen wie Gartenbohne, Buschbohne, Fadenlose Bohne, Lima- und Stangenbohne [french, kidney, stringless, navy, butter, haricot, lima and climbing beans]);

„frei von Krankheiten“

a) frei von

- i) einer Bakterienkrankheit, verursacht durch *Xanthomonas phaseoli* (Smith) Dowson – Bohnenbrand
Xanthomonas phaseoli var. *fuscans* (Burk.) Starr und Burk.

- ii) *Pseudomonas medicaginis* var. *phaseolicola* (Burkh.) Dowson Fettfleckenkrankheit oder *Corynebacterium flaccumfaciens* (Hedges) Dowson – Bakterielle Welkekrankheit der Bohnen und

- iii) Brennfleckenkrankheit, verursacht durch *Colletotrichum lindemuthianum* (Sacc. and Magn.) Bri. and Cav., und

- b) frei von Mosaik-Virus; zugelassen sind bis zu 2 Prozent Anzeichen;

⁵⁾ vgl. Proclamation Nr. 1 P. in den folgenden Beilagen

„Genehmigung“ eine von dem Direktor ausgestellte Genehmigung für die Einfuhr von Sämereien nach Australien;

„Grundstücke“ die Grundstücke, auf denen Sämereien gelagert und aufbereitet werden;

„Sämereien“ jede Art oder Abart⁶⁾

- a) der Art *Linum usitatissimum* L. (Flachs- oder Leinsamen)⁷⁾;
- b) der Art *Glycine soja* Sieb. & Zucc. (Sojabohne)⁸⁾;
- c) der Art *Zea mays* L. (Mais, Zuckermais, Knall- oder Puffmais und verwandte Formen)⁹⁾;
- d) der Gattung *Nicotiana* (Tabak und verwandte Pflanzen)¹⁰⁾;
- e) der Gattung *Arachis* (Erdnuß)¹¹⁾;
- f) der Gattung *Sorghum* (einschließlich Körnerfruchtirschen, Zuckerirschen, Mohrirschen, Sudan-gras und verwandter Pflanzen)¹²⁾;
- g) der Art *Lycopersicon esculentum* Mill. (Tomate)¹³⁾;
- h) der Gattung *Phaseolus* (einschließlich Kulturformen wie Gartenbohnen, Buschbohnen, Fadenlose Bohnen, Lima- und Stangenbohnen [french, kidney, stringless, navy, butter, haricot, lima and climbing beans])¹²⁾;
- i) der Gattung *Avena* (einschließlich aller Sorten und Kulturformen des Hafers)¹²⁾;
- k) der Gattung *Hordeum* (einschließlich aller Sorten und Kulturformen der Gerste)¹²⁾;
- l) der Art *Secale cereale* L. (einschließlich aller Sorten und Kulturformen des Roggens)¹²⁾;
- m) der Gattung *Triticum* (einschließlich aller Sorten und Kulturformen des Weizens)¹²⁾;
- n) die Arten *Medicago sativa*, *Medicago media*, *Medicago falcata* und *Medicago glutinosa* sowie Abkömmlinge dieser oder nahe verwandter Arten, die unter den Namen Luzerne oder Alfalfa bekannt sind¹³⁾;
- o) der Gattung *Centrosema* (Centrosema);
- p) der Art *Melilotus alba* (Bokharaklee); oder
- q) der Art *Dolichos lablab* L. (Lablab- oder Helmbohne).

(2) Niemand darf Sämereien nach Australien einführen, ohne daß er im Besitz einer Genehmigung ist.

(3) Unter Beachtung der Vorschriften dieses Paragraphen kann der Direktor eine Genehmigung für eine bestimmte Zeitspanne und unter Bedingungen erteilen, die ihm geeignet erscheinen.

(4) Ein Antrag auf Genehmigung zur Einfuhr von Sämereien zu Saatzwecken muß dem Formblatt Q. - P. 6 entsprechen und ist dem Leitenden Quarantänebeamten des Staates, in dem die Sämereien ausgesät werden sollen, einzureichen.

(4a) Der Direktor darf keine Genehmigung erteilen für die Einfuhr von Sämereien zu Saatzwecken, wenn nicht

- a) bei Bohnensamen, die in einem Sack oder Paket mit mindestens 10 lb¹⁴⁾ Inhalt einzuführen sind,

- i) dem Direktor ein von einer zuständigen Behörde im Namen oder im Auftrage der Regierung des Landes, in dem die Sämereien erzeugt wurden, ausgestelltes Zeugnis vorgelegt wird, in dem bescheinigt ist, daß die Pflanzen, von denen die Sämereien geerntet wurden, während des Wachstums besichtigt und frei von Krankheiten befunden worden sind;

- ii) der Direktor davon überzeugt ist, daß diese Besichtigung eingehend und sachgemäß durchgeführt wurde und daß Ernte, Dreschen, Sieben, Reinigen, Sortieren und Einsacken der Sämereien sowie das Verschließen und Etikettieren des Sackes oder Paketes, in dem das Saatgut enthalten ist, unter Aufsicht der zuständigen Behörde bzw. eines damit Beauftragten erfolgte; und

- iii) der Direktor davon überzeugt ist, daß ausreichende Maßnahmen getroffen wurden hinsichtlich der Auswahl der Mutterpflanze der Sämereien, der Wahl des Bodens, auf dem die Sämereien angebaut wurden, sowie der Isolierung der Pflanzen, von denen sie geerntet wurden, von anderen Bohnenpflanzen während des Wachstums, um sicher zu gehen, daß die Sämereien frei von Krankheiten sind; und

b) in allen anderen Fällen

- i) nach Ansicht des Direktors die Saatgutmenge nicht größer ist als die Mindestmenge an Saatgut, die erforderlich ist, um eine Sorte oder einen Stamm einer besonderen Art oder Gattung in Australien unter Quarantäne heranzuziehen; und

- ii) sich der Direktor davon überzeugt hat, daß das Saatgut vor der Aussaat einer von ihm angeordneten Behandlung unterworfen werden wird.

(5) Alle auf Grund einer Genehmigung für Saatzwecke eingeführten Sämereien (außer Bohnensamen, die in einem Sack oder Paket mit mindestens 10 lb Inhalt eingeführt werden) sind für die Dauer von mindestens einer Vegetationsperiode unter Quarantäne anzubauen und während dieser Zeit zu untersuchen und zu behandeln, soweit es der Direktor für notwendig erachtet.

(6) Falls bei solchen Pflanzen eine Krankheit festgestellt wird, kann der Direktor die Vernichtung der Pflanzen oder eine Behandlung der Pflanzen und des Bodens, in dem sie gewachsen sind, nach seinem Ermessen anordnen.

(7) Wird die Vernichtung der Pflanzen gemäß dem unmittelbar vorhergehenden Absatz angeordnet, ist der Direktor berechtigt, auch die Vernichtung etwa vorhandener Reste der auf Grund der Genehmigung eingeführten Sämereien anzuordnen.

(8) Falls die Sämereien (mit Ausnahme solcher der Gattung *Arachis*) nicht für Saatzwecke bestimmt sind,

- a) muß der Antrag auf Genehmigung dem Formblatt Q.-P. 7 entsprechen und dem Leitenden Quarantänebeamten des Staates, in den die Sämereien eingeführt werden sollen, übermittelt werden;

- b) muß der Importeur eine Verpflichtungserklärung gemäß Formblatt Q.-P. 8 abgeben;

⁶⁾ vgl. Proclamation Nr. 22 P. in folgenden Beilagen

⁷⁾ vgl. Proclamation Nr. 25 P. in folgenden Beilagen

⁸⁾ vgl. Proclamation Nr. 26 P. in folgenden Beilagen

⁹⁾ vgl. Proclamation Nr. 24 P. in folgenden Beilagen

¹⁰⁾ vgl. Proclamation Nr. 29 P. in folgenden Beilagen

¹¹⁾ vgl. Proclamation Nr. 30 P. in folgenden Beilagen

¹²⁾ vgl. Proclamation Nr. 34 P. in folgenden Beilagen

¹³⁾ vgl. Proclamation Nr. 47 P. in folgenden Beilagen

¹⁴⁾ 1 lb = 453,592 g.

- c) müssen die Sämereien unmittelbar von der Stelle, an der sie an Land gebracht wurden, zu dem Grundstück des Importeurs befördert werden; diese Grundstücke müssen nach Ansicht des Leitenden Quarantänebeamten ausreichende Sicherheit bei der Quarantäne bieten;
- d) dürfen die Sämereien von den Grundstücken des Importeurs erst nach einer Behandlung, durch die sie keimunfähig gemacht wurden, entfernt werden;
- e) muß der Importeur genaue Aufzeichnungen machen über die Menge der eingeführten Sämereien, die durchgeführte Behandlung sowie die Art der Verwendung und hat jede Erleichterung bei der von dem Leitenden Quarantänebeamten für notwendig erachteten Überprüfung dieser Aufzeichnungen und seiner Grundstücke zu gewährleisten.

21 A. Genehmigungen, Bedingungen und Beschränkungen für Avocatobirnen

21 B. Genehmigungen, Bedingungen und Beschränkungen für Pflanzen, die von der Narzissenfliege befallen werden können

(1) In dieser Bestimmung umfaßt „Narzissenfliege“ Fliegen der als *Merodon equestris* Fab., *Eumerus strigatus* Fall, oder *Eumerus tuberculatus* Rond. bekannten Arten; bedeutet „Pflanzen“ Pflanzen oder alle Pflanzenteile folgender Gattungen¹⁵⁾:

- a) *Amaryllis* – Amaryllis
- b) *Cooperia* –
- c) *Cyrtanthus* – Cyrtanthus
- d) *Galanthus* – Schneeglöckchen
- e) *Galtonia* – Galtonie
- f) *Habranthus* – Ritterstern
- g) *Hymenocallis* – Hymenocallis
- h) *Hyacinthus* – Hyazinthe
- i) *Iris* – Iris
- j) *Leucojum* – Knotenblumen, großes Schneeglöckchen
- k) – (gestrichen)
- l) *Narcissus* – Narzisse
- m) *Pancreatum* – Pancratium
- n) *Scilla* – Scilla
- o) – (gestrichen)
- p) *Vallota* – Vallota
- q) *Zephyranthes* – Zephyrblume;

bedeutet „zusätzlicher Sachverständiger eine Person, die nach Ansicht des Direktors ausreichend qualifiziert ist, um Tatsachen zu bescheinigen, hinsichtlich derer dieser Ausdruck gebraucht wird.

(2) Niemand darf nach Australien Pflanzen einführen, wenn

- a) sie nicht in einem Land oder Gebiet, das frei von allen Arten der Narzissenfliege ist, angebaut worden sind oder vor der Ausfuhr nach Australien begast bzw. mit Hitze behandelt worden sind, und
 - b) nicht auf Grund der Untersuchung unmittelbar vor der Ausfuhr nach Australien von einem zuständigen Sachverständigen bescheinigt wurde, daß sie frei von Pilz-, Bakterien- und Viruskrankheiten sowie Nematoden sind.
- (3) Im Sinne dieser Bestimmung gelten Pflanzen als begast oder mit Hitze behandelt, wenn sie

- a) mit Methylbromid begast worden sind in einem Verfahren, das folgenden Werten entspricht: 3 lb (= 1,360 kg) Methylbromid auf 1000 Kubikfuß Inhalt (= 28,317 m³) für 4 Stunden bei einer Temperatur von 70⁰ Fahrenheit (= 21,1 °C);
- b) mit Blausäure in einer Gaskonzentration begast worden sind, die folgenden Werten entspricht: 18 Unzen (= 510,3 g) Blausäure auf 1000 Kubikfuß Inhalt für 24 Stunden bei einer Temperatur von 60 bis 65⁰ Fahrenheit (= 15,6 bis 18,3 °C); oder
- c) einer Heißwasser- oder Heißluft-Behandlung unterworfen wurden, bei der die Pflanzen nach einem vorbereitenden Erhitzungsprozeß für die Dauer von mindestens 1½ Stunden einer Temperatur von 110⁰ Fahrenheit (= 43 °C) ausgesetzt werden,

und die Begasung oder Behandlung von zuständigen Personen überwacht worden ist, ferner die Pflanzen während der Begasung oder Behandlung so ausgebreitet wurden, daß das Gas oder die Hitze jede zu behandelnde Pflanze trifft.

(4) Ein Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Pflanzen nach Australien muß bei dem Direktor schriftlich gestellt werden; beizufügen sind Zeugnisse, die von einem verantwortlichen Beamten des Department of Agriculture oder einem anderen entsprechenden Department der Regierung bzw. von einem zuständigen Sachverständigen des Exportlandes der Pflanzen ausgestellt sind und in denen bescheinigt ist, daß die Pflanzen entsprechend den Bedingungen der Absätze (2) und (3) dieses Abschnittes angebaut, begast bzw. behandelt und untersucht worden sind.

21 C. Genehmigungen, Bedingungen und Beschränkungen für Weinreben

(1) In dieser Bestimmung bedeutet „Pflanzen“ Pflanzen oder alle Pflanzenteile der Art *Vitis* (Weinrebe)¹⁶⁾.

(2) Ein Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Pflanzen nach Australien muß bei dem Direktor schriftlich gestellt werden, von dem den Antrag stellenden Importeur unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

Sorte, Menge, Beschaffenheit und Herkunft der Pflanzen, für die der Antrag gestellt wird; den Grund für die Einfuhr der Pflanzen; das Transportmittel, mit dem die Pflanzen nach Australien importiert werden sollen; den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens in Australien.

(3) Wenn die Pflanzen in einem Staat angebaut werden sollen, ist der Antrag dem Direktor über den Leitenden Quarantänebeamten des betreffenden Staates einzureichen; der Leitende Quarantänebeamte hat den Antrag, soweit er es für angebracht hält, zu befürworten.

(4) Falls für Pflanzen auf Grund von Abschnitt 54 des Gesetzes eine Quarantäne angeordnet wird, sind sie für die Dauer von fünf Jahren in Quarantäne zu halten, wenn nicht der Direktor vor Ablauf dieser Frist schriftlich bestätigt, daß die Pflanzen frei von Krankheiten sind.

(5) Ein Sachverständiger oder Zollbeamter kann jede Pflanze, die nicht auf Grund einer Genehmigung oder entgegen diesen Bestimmungen nach Australien importiert wird, vernichten.

(Fortsetzung folgt)

¹⁵⁾ vgl. Proclamation Nr. 32 P. in den folgenden Beilagen

¹⁶⁾ vgl. Proclamation Nr. 31 P. in den folgenden Beilagen